

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 549 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung am 6. Juni 2007 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

In den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung wird zum vorliegenden Gesetzesvorhaben folgendes ausgeführt:

1. Durch die entworfene Novelle zum Salzburger Einforstungsrechtegesetz werden die in folgenden Bundesgesetzen enthaltenen, die Einforstungsrechte berührenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt:
 - a) Art 10 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl I Nr 87, und
 - b) Bundesgesetz, mit dem das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird, BGBl I Nr 14/2006 (im Folgenden als „Gesetz 14/2006“ bezeichnet).
2. Ein Kernstück der Novelle zum Salzburger Einforstungsrechtegesetz ist die im § 50b Abs 8 und 10 enthaltene Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (im Folgenden als „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“ bezeichnet) entsprechend den im Art 10 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005 enthaltenen Änderungen der diesbezüglichen Bestimmungen des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (im Folgenden als „Grundsatzgesetz“ bezeichnet).
 - 2.1 Gemäß dem geltenden § 50b Abs 8 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes haben in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren neben dem Personenkreis gemäß § 50 Abs 5 und 6 (auch) die Landesumweltanwaltschaft und die Standortgemeinde Parteistel-

lung. Die Landesumweltanwaltschaft ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Darüber hinaus kann gemäß § 50b Abs 4 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes „jede Person“ innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die bei der Entscheidung durch die Agrarbehörde zu berücksichtigen ist. Diese, die Beteiligung der Öffentlichkeit regelnden Bestimmungen des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes werden durch die Einbeziehung von anerkannten Umweltorganisationen in den Kreis der Parteien eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ergänzt: Gemäß Art 3 Z 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass (auch) „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse (an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren) haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen, auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.“ Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, haben gemäß Art 3 Z 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie jedenfalls ein Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und gelten auch als Träger von Rechten, die verletzt werden können. Die näheren Bestimmungen darüber, welche Organisationen als „Umweltorganisationen“ gelten und welche Rechte diesen zukommen, werden im § 34b Abs 8 und 10 des Grundsatzgesetzes bzw im § 50b Abs 8 und 10 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes getroffen.

3. Ein 2. Kernstück des Novellierungsvorschlages ist die im § 28 enthaltene Ausführung der im § 17 Abs 1 bis 3 des Gesetzes 14/2006 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 2005, G 170, 171/04-15, dessen Vorgängerbestimmungen und den diese ausführenden § 28 Abs 1 bis 3 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes, LGBl Nr 74/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2002 als verfassungswidrig aufgehoben (Näheres dazu in den Erläuterungen zu Z 8, § 28). Die Aufhebung dieser Bestimmungen ist mit 31. März 2006 in Kraft getreten.
4. Über das durch die im Pkt 1 angeführten Gesetze begründete Ausführungserfordernis hinausgehend werden in den §§ 8 Abs 1 und 40 Abs 1 des Salzburger Einforstungsrechte-

gesetzes einer Anregung der Agrarbehörde Salzburg folgend der geltende Umrechnungsschlüssel von Brennholz in Nadelnutzholz geändert (§ 8 Abs 1) und die Vorausbezüge neu geregelt (§ 40 Abs 1).

5. Daneben wird das durch die im Pkt 1 angeführten Gesetze begründete Ausführungserfordernis auch dazu genutzt, zur Entlastung einzelner Bestimmungen des Gesetzes die Fundstellen der Stammfassungen und Novellierungen der im Salzburger Einforstungsrechtgesetz verwiesenen Bundesgesetze in einer einzigen Bestimmung (§ 56) zusammenzufassen.

Abg. Illmer (ÖVP) stellt fest, dass alle Wünsche aus dem Begutachtungsverfahren in die vorliegende Novelle eingearbeitet worden seien. Die ÖVP werde dem vorliegenden Entwurf die Zustimmung erteilen.

Abg. Zehentner (SPÖ) stellt fest, dass die Novelle aufgrund verschiedener bundesgesetzlicher und EU-rechtlicher Änderungen notwendig geworden sei. Die SPÖ werde ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Abg. Blattl (FPÖ) kündigt ebenfalls die Zustimmung zur vorliegenden Novelle an.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) stellt fest, dass die Einbindung der Öffentlichkeit nunmehr verbessert sei.

Die Ausschussmitglieder kommen einstimmig zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Gesetzesvorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 549 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Gesetz erhoben, dass in der Z 25 (§ 59 Abs 1) das Datum "1. Oktober 2007" eingefügt wird.

Salzburg, am 6. Juni 2007

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Illmer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juli 2007:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.